

Stadt Bad Saulgau

Erlass einer Veränderungssperre im Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Neumühle" in Bad Saulgau

Nach §§ 14, 16, 17 und 18 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) und den danach ergangenen Änderungen wurde vom Gemeinderat der Stadt Bad Saulgau folgende

S a t z u n g

über die Veränderungssperre im Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Neumühle", Gemarkung Saulgau beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Neumühle", Gemarkung Saulgau, wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

- (1) Der räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf die Grundstücke Flst.Nr.: 2457, 2458/2, 2458/6, 2458/8 und 2458/9 der Gemarkung Saulgau.
- (2) Maßgebend ist die Abgrenzung in der Karte zum Änderungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Neumühle" in der Fassung vom 10.06.2020

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 2. Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungspflichtig sind, nicht vorgenommen werden;

- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB in Kraft.

§ 5

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.
Bad Saulgau, den 28.10.2021



Doris Schröter
Bürgermeisterin

